

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per E-mail:
e-recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 18. März 2019

Stellungnahme eines Bundesgesetzes, mit dem das Börsegesetz 2018 geändert wird
(Umsetzung der Aktionärsrechte-Richtlinie (Teil 1))

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Aktienforum bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf des oben genannten Bundesgesetzes.

Im Detail erlauben wir uns zu folgenden Punkten Stellung zu beziehen:

Ad Schwellenwert:

Art 3a der Aktionärsrechte-RL (AR-RL) stellt klar, dass Emittenten künftig das Recht haben, ihre Aktionäre zu identifizieren. Damit soll es den Unternehmen ermöglicht werden, mit ihren Aktionären in Kontakt/Kommunikation zu treten. Die Aktionäre sollen solcherart durch das Unternehmen insbesondere mit jenen Informationen versorgt werden, die den Aktionären das Wahrnehmen ihres Stimmrechts erleichtert. Erreicht wird dieses Ziel dadurch, dass Intermediären die Pflicht auferlegt wird, die Identifizierungsdaten an die Gesellschaft weiterzuleiten.

Die AR-RL räumt den Mitgliedstaaten idZ ein Wahlrecht ein. Gem. Art 3a Abs 1 AR-RL können Mitgliedstaaten vorsehen, „dass Gesellschaften mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet Angaben zur Identität nur von solchen Aktionären einholen dürfen, die mehr als einen bestimmten Prozentsatz an Aktien oder Stimmrechten halten. Dieser Prozentsatz darf 0,5 % nicht überschreiten.“

Das Identifizieren eines jeden (auch Klein-) Aktionärs, der ein Depot bei einem österreichischen Kreditinstitut hält, bedeutet einen massiven administrativen Aufwand für diese Kreditinstitute. Bei Einziehen einer Schwelle von 0,5 % wäre die Zahl der zu identifizierenden Aktionäre deutlich besser handhabbar. Gerade diese Bundesregierung hat es sich in vorbildlicher Weise zum Ziel gesetzt, die administrative und kostenmäßige Belastung von Unternehmen bei der Umsetzung von EU-Recht möglichst gering zu halten.

Änderungsvorschlag:

Der Gesetzgeber sollte daher vom Mitgliedstaaten-Wahlrecht Gebrauch machen und die Mindestschwelle bei 0,5 % anlegen. Gleichzeitig sollte der Gesetzgeber in den EB klarstellen, dass ein Kreditinstitut nur dann verpflichtet ist, die Informationen über die Identität eines Aktionärs zu übermitteln, wenn dieser Aktionär mehr als 0,5 % der Aktien auf einem oder mehreren Depots dieses Kreditinstituts im Zeitpunkt der Anfrage hält. Eine Zusammenzählung aller Aktien auf Depots verschiedener Kreditinstitute ist durch die Richtlinie nicht geboten und zudem faktisch unmöglich. Dies würde nämlich einen permanenten europa- oder sogar weltweiten Austausch über Depotverschiebungen zwischen Kreditinstituten erfordern, den es in dieser Form nicht gibt.

Ad Problematik Informationsweitergabe und Bankgeheimnis:

Nach Art 3a Abs 6 AR-RL haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, „dass die Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären gemäß den Bestimmungen dieses Artikels durch einen Intermediär nicht als Verstoß gegen Verbote bezüglich der Offenlegung von Informationen, die sich aus einem Vertrag oder einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift ergeben, betrachtet wird“. Die Verpflichtung zur Sicherstellung gemäß Art 3a Abs 6 AR-RL trifft somit den österreichischen Gesetzgeber, welcher die AR-RL dergestalt in nationales Recht umzusetzen hat, dass der Intermediär bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Pflichten nach der RL nicht zugleich gegen das österreichische Recht (Bankgeheimnis gemäß § 38 BWG) verstößt.

In den EB zu § 179 BörseG findet sich hingegen folgende Bemerkung: „Es obliegt im Übrigen den depotführenden Banken die zur Durchführung der Meldungen gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG erforderlichen Zustimmungen ihrer Kunden zu erlangen.“ Im Kern bedeutet dies, dass der Gesetzgeber die ihn treffende Verpflichtung auf Intermediäre abwälzt und ihnen die flächendeckende Einholung schriftlicher Zustimmungserklärungen zur Entbindung vom Bankgeheimnis aufträgt. Dies steht weder in Einklang mit dem Richtlinien text noch entspricht es dem Ansinnen der AR-RL. In der Praxis wäre es geradezu unmöglich, dass Banken von allen Aktionären die schriftliche Zustimmungserklärung zur Weitergabe der nach der RL geforderten Informationen einholen könnten. Abgesehen vom horrenden administrativen Aufwand für Banken stellt sich auch die Frage, wie diese vorgehen sollten, wenn bestehende Kunden einfach nicht reagieren oder die schriftliche Zustimmung zur Weitergabe Ihrer Daten verweigern.

Eine Informationspflicht der Banken besteht dennoch. Aus § 179 BörseG-Entwurf ergibt sich nämlich die Verpflichtung der Intermediäre zur unverzüglichen Einholung und Weitergabe der relevanten Identifizierungsinformationen in Bezug auf den Aktionär. Kommt die Bank dieser Verpflichtung nicht nach, droht ihr eine Verwaltungsstrafe nach § 189 BörseG-Entwurf bis zu EUR 50.000 (zur Strafhöhe siehe unten Punkt C.). Leitet die Bank die Identifizierungsdaten ohne Zustimmung des Aktionärs weiter, verstößt sie gegen das Bankgeheimnis, was wiederum mit Verwaltungsstrafe bedroht ist.

Der einzige Ausweg bei fehlender Entbindung vom Bankgeheimnis wäre für die Banken also die Aufkündigung von Depotverträgen zur Vermeidung von Informationspflichtverletzungen. Dass dieser Ausweg der Intentionen der AR-RL diametral entgegenstünde und den österreichischen Kapitalmarkt gerade schwächen würde, liegt auf der Hand.

Änderungsvorschlag:

Der Gesetzgeber sollte den Vorgaben des Art 3a Abs 6 AR-RL dadurch gerecht werden, dass er den oben angeführten Satz in den EB streicht und in § 38 BörseG eine Ausnahme vom Bankgeheimnis vorsieht, wenn die Daten in Erfüllung der Verpflichtungen aus der AR-RL (bzw. 179 BörseG-Entwurf) weitergegeben werden.

Ad Strafhöhe in § 189 BörseG-Entwurf:

Art 14b AR-RL verlangt in der für europäische Rechtsakte üblichen Formulierung, dass „die vorgesehenen Maßnahmen und Sanktionen [bei Verstößen gegen die gemäß der AR-RL erlassenen nationalen Vorschriften] wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein [müssen]“.

In § 189 BörseG-Entwurf werden die sich aus Kapitel 1a der AR-RL ergebenden Verpflichtungen allerdings einer Strafsanktion unterworfen, die weit über das Maß hinausgeht, das die AR-RL verlangt. Die Informationsbeschaffung und -weitergabe in der Kette von zahlreichen Intermediären verschiedener Mitgliedstaaten (oder sogar aus Drittstaaten – siehe § 183 BörseG-Entwurf) wird die Praxis vor massive Herausforderungen stellen, weil das Ergebnis (d.h. die Informationsbeschaffung und -bereitstellung) von so vielen Unabwägbarkeiten abhängen wird. Überdies sind die Vorgaben aus der AR-RL betreffend Intermediäre und Emittenten äußerst komplex, sodass auch aus diesem Gesichtspunkt Strafen von bis zu EUR 50.000 völlig unverhältnismäßig erscheinen.

Dies hat offenbar auch das deutsche Justizministerium erkannt, dass die sich aus der AR-RL ergebenden Verpflichtungen im Referentenentwurf mit einer Verwaltungsstrafe bis zu EUR 25.000 sanktioniert (siehe § 405 Abs 2a iVm Abs 4 zweiter Teilsatz dAktG im angeschlossenen Referentenentwurf, Seite 20).

Änderungsvorschlag:

Der Gesetzgeber sollte daher die Höhe der Verwaltungsstrafe entsprechend den Umsetzungsplänen in Deutschland mit bis zu EUR 25.000 festsetzen, womit den Vorgaben der AR-RL in Art 14b voll Genüge getan wäre.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Karl Fuchs
Geschäftsführer Aktienforum